

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Inhalt:

1. Geltende Bedingungen
2. Bestellung und Bestellbestätigung
3. Qualität und Beschaffenheit der Lieferung
4. Geistige Eigentumsrechte und Lizenzen
5. Verpackung und Versand
6. Lieferung
7. Prüfung
8. Übergang von Eigentum und Risiko
9. Preis, Fakturierung und Bezahlung
10. Änderungen; Mehr- und Minderleistungen
11. Haftung
12. Auflösung
13. Garantie
14. Geheimhaltung und Auskunftspflicht
15. US-amerikanische „Export Administration Regulations“ (EAR)
16. Verhaltenskodex für Lieferanten von Elacin und Verhaltensregeln für Auftragnehmer
17. Übertragung von Rechten und Verpflichtungen; Vergabe

1. Geltende Bedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebotsanfragen, Bestellungen und Vereinbarungen bezüglich der Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden als „Lieferungen“ bezeichnet) von bzw. mit Elacin International B.V. oder ihren Tochtergesellschaften (im Folgenden als „Elacin“ bezeichnet).

Abweichungen von oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Elacin.

Falls Elacin nicht nur Güter, sondern vorwiegend Dienstleistungen erwirbt, gelten anstelle dieser Bedingungen die „Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Gütern und Dienstleistungen“ von Elacin.

2. Bestellung und Bestellbestätigung

Elacin behält sich das Recht vor, die durch Elacin aufgegebenen Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich bestätigt. Falls die Bestellbestätigung von der ursprünglichen Bestellung abweicht, ist Elacin nur dann an die Bestellung gebunden, wenn Elacin sich ausdrückliche und schriftlicher Form mit der Abweichung einverstanden erklärt.

Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen seitens Elacin sowie von Elacin geleistete diesbezügliche Zahlungen stellen keine Akzeptanz der Abweichungen dar.

Im Rahmen des Angebots erhaltene Dokumentationen und Muster werden nicht von Elacin zurückgegeben.

3. Qualität und Beschaffenheit der Lieferung

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung:

- – sofern es sich um Güter handelt – von guter Qualität und frei von Mängeln ist und – sofern es sich um die Ausführung von Tätigkeiten handelt – durch fachkundiges Personal und unter Verwendung neuer Materialien ausgeführt wird;
- vollständig mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung, den angegebenen Spezifikationen und den angemessenen Erwartungen seitens Elacin hinsichtlich der Eigenschaften, der Qualität und der Zuverlässigkeit der Lieferung übereinstimmt;
- für den Zweck geeignet ist, für den die Lieferung aus der Natur der Sache oder gemäß der Bestellung bestimmt ist;
- den in den Niederlanden geltenden rechtlichen Vorgaben sowie allen weiteren anwendbaren (internationalen) behördlichen Vorschriften entspricht;
- den in der betreffenden Branche oder Industrie gängigen Normen und Standards entspricht;
- die gesetzlichen europäischen Richtlinien bezüglich der CE-Kennzeichnung bzw. der EG-Konformitätskennzeichnung für Maschinen/Sicherheitskomponenten oder die Konformitätserklärung erfüllt; der Lieferant ist verpflichtet, die Erklärung zur CE-Konformität vorzulegen.

Falls in der Vereinbarung auf technische, Sicherheits-, Qualitäts-, Umwelt- oder andere Vorschriften und entsprechende Dokumente verwiesen wird, die nicht an die Vereinbarung angehängt sind, wird vorausgesetzt, dass der Lieferant diese kennt, außer wenn er Elacin unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis setzt, dass dem nicht so ist. In diesem Fall hat Elacin den Lieferanten über diese Vorschriften und Dokumente aufzuklären.

Der Lieferant setzt sich aktiv dafür ein, dass seine Produkte, Verpackungen, Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe der Umwelt so wenig wie möglich belasten. Tätigkeiten, die die Umwelt z. B. durch Emissionen in die Luft, das Wasser oder den Boden belasten können, müssen ausdrücklich im Voraus gemeldet werden.

Der Lieferant muss fristgerecht die Genehmigungen, Berechtigungen oder Lizenzen einholen, die für die Ausführung der Vereinbarung sowie für die Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen erforderlich sind.

4. Geistige Eigentumsrechte und Lizenzen

Falls die Lieferung oder die zugehörige Dokumentation geistigen Eigentumsrechten unterliegt, erhält Elacin kostenlos das Nutzungsrecht mittels einer nicht ausschließlichen, weltweit geltenden und unbefristeten Lizenz. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die infolge der Ausführung der Lieferung durch den Lieferanten, sein Personal oder Dritte, die der Lieferant im Rahmen der Ausführung dieser Vereinbarung miteinbezogen hat, entstehen, gehen an Elacin über.

Auf Aufforderung seitens Elacin ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich alles zu unternehmen, was für den Erwerb und die Sicherung dieser Rechte erforderlich ist. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung nicht gegen die geistigen Eigentumsrechte Dritter verstößt. Der Lieferant schützt Elacin vor Forderungen seitens Dritter in Bezug auf (vermeintliche) diesbezügliche Verstöße und erstattet Elacin sämtliche infolge solcher Forderungen auftretenden Schäden.

5. Verpackung und Versand

Der Lieferant hat die zu liefernden Güter so ökonomisch, sicher und sorgfältig wie möglich und so zu verpacken, dass die Sendung während des Transports leicht zu handhaben ist.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferung den Bestimmungsort in gutem Zustand erreicht.

Palettensendungen erfolgen auf Europopaletten (Europaletten). Um die Wiederverwendung von Verpackungen zu fördern, werden im größtmöglichen Umfang neutrale Verpackungen ohne Aufdruck verwendet.

Verpackungen müssen für die Wiederverwendung geeignet und recycelbar sein. Spezialverpackungen, die an den Lieferanten zurückgehen, müssen als solche gekennzeichnet sein.

Die Verpackung, der Transport, die Lagerung und die Verarbeitung der Lieferung müssen den geltenden Gesetzen und Bestimmungen in Bezug auf Sicherheit, Umwelt und Arbeitsbedingungen entsprechen.

Wenn für eine Lieferung oder deren Verpackung Sicherheitsmerkmale existieren, so muss der Lieferant diese Merkblätter stets mitliefern.

Der Lieferant muss die Sendung mit der Bestell- und Referenznummer von Elacin, der Anzahl der Frachtstücke sowie der korrekten Lieferadresse versehen. Die Außenseite der Frachtstücke muss eine Packliste mit dem Inhalt der Sendung enthalten. Eine Lieferung, die diese Anforderungen nicht entspricht, kann von Elacin abgelehnt werden.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt „Delivery Duty Paid“ (franko) nach der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Version der Incoterms, unbeschadet der hierin festgelegten Bestimmungen.

Teillieferungen erfordern die schriftliche Zustimmung durch Elacin.

Das Lieferdatum, die Lieferdaten oder der Liefertermin der Vereinbarung gelten als exakte und späteste Termine für die gesamte Lieferung, einschließlich der zugehörigen Zeichnungen und anderen Dokumente. Falls Umstände eintreten, aufgrund derer eine Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums oder Liefertermins zu erwarten ist, muss der Lieferant Elacin unverzüglich darüber in Kenntnis setzen.

Wenn der Lieferant mehrere vereinbarte Lieferdaten oder Liefertermine überschreitet, ist Elacin berechtigt, dem Lieferanten ohne vorherige Mahnung ein Bußgeld in Höhe von 1 % des Preises der Lieferung pro Kalenderwoche oder begonnene Kalenderwoche (bis maximal 10 %) aufzuerlegen; dieses Bußgeld wird sofort zum Zeitpunkt der Aufferlegung fällig. Das Aufferlegen, Einziehen oder Verrechnen dieses Bußgeldes berührt nicht das Recht von Elacin auf Erfüllung, Schadenersatz und Auflösung.

7. Prüfung

Elacin ist berechtigt, die Lieferung vor dem Zeitpunkt der Auslieferung beim Lieferanten durch eine von Elacin benannte Person untersuchen oder prüfen zu lassen.

Der Lieferant muss hierbei im erforderlichen Maße kooperieren. Der Lieferant kann aus den Ergebnissen einer solchen Vorabprüfung keine Rechte herleiten. Elacin ist berechtigt, die Lieferung bei der Zustellung am vereinbarten Ort vor der Annahme zu prüfen. Wenn eine Ablehnung erfolgt, setzt Elacin den Lieferanten darüber in Kenntnis und kann auf Wunsch einen Umtausch oder eine Instandsetzung verlangen oder eine Auflösung oder Annullierung der Vereinbarung einleiten. In beiden Fällen bleibt das Recht von Elacin auf Schadenersatz unberührt. Sämtliche Kosten, die im Rahmen von Prüfungen und Nachprüfungen entstehen, gehen zulasten des Lieferanten; hiervon ausgenommen sind die Kosten für die durch Elacin benannten Prüfer.

8. Übergang von Eigentum und Risiko

Der Lieferant trägt das gesamte Risiko, bis die Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort eingetroffen ist und durch eine befugte Person in Elacins Namen schriftlich angenommen wurde. Das Eigentumsrecht an der Lieferung geht mit dem Zeitpunkt der Auslieferung an Elacin über. Modelle, Stempel, Matrizen, Vorlagen, Formen, Schablonen, Zeichnungen und dergleichen, die der Lieferant zum Zwecke der Lieferung anschafft oder anfertigt, werden zu dem Zeitpunkt, an dem sie dem Lieferanten zugestellt werden, von Elacin als dem Lieferanten zur Verfügung gestellt betrachtet. Wenn Elacin dem Lieferanten zum Zwecke der Lieferung direkt oder indirekt Güter zur Verfügung stellt, bleiben oder werden diese Güter Eigentum von Elacin, und der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, diese Güter deutlich als Eigentum von Elacin zu kennzeichnen, aufzubewahren und Elacin auf Verlangen eine Eigentumsklärung dafür auszustellen. Güter, die durch Vereinigung, Vermischung oder anderweitig entstehen, werden mit dem Zeitpunkt des Entstehens Eigentum von Elacin. Es wird angenommen, dass der Lieferant die Güter für Elacin angefertigt hat, und der Lieferant bewahrt diese neuen Güter als Eigentum von Elacin auf und stellt Elacin auf Verlangen eine Eigentumsklärung dafür aus.

9. Preis, Fakturierung und Bezahlung

Der vereinbarte Preis ist der Festpreis in Euro exklusive der Umsatzsteuer.

Die einzureichenden Rechnungen müssen die Bestellnummer enthalten, der Bestellung entsprechen und unter Angabe der Positionsnummer(n) nach Positionen aufgeschlüsselt sein. Solange diese Anforderungen nicht erfüllt sind, ist Elacin berechtigt, die Zahlungspflicht auszusetzen. Kopien einer Rechnung sind als solche zu kennzeichnen. Elacin begleicht die Rechnung innerhalb von 60 Tagen nach Annahme der Lieferung und nach einer korrekten Fakturierung. Die Bezahlung stellt in keiner Weise einen Verzicht auf das Recht dar, auf die Auftragserfüllung zurückzukommen. Elacin ist berechtigt, fällige Forderungen mittels einer Verrechnungserklärung mit den fälligen Außenständen des Lieferanten zu verrechnen.

Elacin kann zulasten des Lieferanten eine Kautions- oder Bankgarantie verlangen, bevor Elacin Güter zur Verfügung stellt oder wenn eine vollständige oder Teilvorauszahlung erfolgt.

Der Lieferant eines Projekts ist verpflichtet, durch angemessene Buchführung eine Ermittlung der tatsächlichen Lohnkosten zu ermöglichen. Diese Lohnkosten sind in der Rechnung detailliert anzugeben. Elacin ist befugt, in von ihr zu bestimmenden Fällen einen Teil des Preises entweder über ein Sperrkonto oder unmittelbar an die betroffene Berufsgenossenschaft und die betroffene Steuerbehörde zu zahlen. Dieser Teil betrifft den Betrag, für den Elacin nach eigener Einschätzung aufgrund des Gesetzes zur Kettenhaftung oder anderer Vorgaben namentlich haftbar ist. Der Lieferant stellt Elacin vor sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen seitens der Berufsgenossenschaft oder der Steuerbehörde frei.

10. Änderungen; Mehr- und Minderleistungen

Elacin ist berechtigt, den Umfang der Lieferung zu ändern, auch wenn sich daraus Mehr- oder Minderleistungen ergeben. Wenn der Lieferant der Ansicht ist, dass sich die Änderung auf den vereinbarten Preis oder die vereinbarte Lieferzeit auswirkt, hat er Elacin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen und im Fall von Mehrleistungen ein schriftliches Angebot bezüglich des Preises und des Termins sowie der Folgen für die übrigen, durch ihn zu verrichtenden Tätigkeiten abzugeben.

Mehrleistungen sind durch den Lieferanten erst nach Erhalt eines schriftlichen Auftrags von Elacin auszuführen.

Von Mehrleistungen ausgeschlossen sind zusätzliche zur Bereitstellung der vereinbarte(n) Leistung(en) und Funktion(en) erforderlichen Tätigkeiten, die der Lieferant zum Zeitpunkt des Schließens der Vereinbarung hätte voraussehen können oder müssen oder die sich aus einem Versäumnis seitens des Lieferanten ergeben.

11. Haftung

Der Lieferant ist für sämtliche Schäden haftbar, die Elacin infolge von dem Lieferanten zurechenbarer Nichterfüllung, nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Vereinbarung oder infolge eines Verstoßes gegen andere vertragliche oder nicht vertragliche Verpflichtungen erleidet. Der Lieferant schützt Elacin vor sämtlichen diesbezüglichen Forderungen Dritter.

Die Haftung des Lieferanten ist auf den jeweils höheren Betrag von entweder 1,5 Millionen Euro oder den Vertragspreis je schadenverursachendes Ereignis beschränkt; von jeglicher Beschränkung ausgenommen sind Personenschäden sowie Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.

Der Lieferant hat sich bezüglich seiner aufgrund des Gesetzes und/oder der Vereinbarung bestehenden Haftung gegenüber Elacin vollständig zu versichern und diese Versicherung aufrechtzuerhalten und darüber hinaus alle unter normalen Bedingungen versicherbaren Risiken in seiner Betriebsführung zu versichern und diese Versicherung aufrechtzuerhalten.

Der Lieferant hat auf Ersuchen von Elacin unverzüglich die Versicherungspolice(n) (oder beglaubigte Kopien davon) und Nachweise über die Beitragszahlung vorzulegen.

Der Lieferant tritt hiermit im Voraus sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen an Elacin ab, soweit sich diese auf Schäden beziehen, für die der Lieferant gegenüber Elacin haftbar ist.

12. Auflösung

Unbeschadet der Elacin darüber hinaus zustehenden Rechte ist Elacin berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere Mitteilung ganz oder teilweise mittels einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, wenn:

- der Lieferant bei der Erfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung in Verzug gerät;
- der Lieferant insolvent ist, um einen Zahlungsaufschub gebeten oder sein Unternehmen aufgelöst oder liquidiert hat, ein erheblicher Teil seines Vermögens konfisziert wurde oder er sein Unternehmen an Dritte übertragen hat;
- bei einer Prüfung oder Nachprüfung eine Ablehnung erfolgt.

Im Falle einer Auflösung verbleibt das Risiko bezüglich bereits gelieferter Güter beim Lieferanten. Die Güter stehen dann dem Lieferanten zur Verfügung und müssen durch ihn abgeholt werden. Der Lieferant hat die durch Elacin bereits geleisteten Zahlungen bezüglich der aufgelösten Vereinbarung unverzüglich zu erstatten.

13. Garantie

Wenn sich innerhalb des Garantiezeitraums herausstellt, dass die Lieferung die in Artikel 3 genannten Bedingungen nicht erfüllt, so hat der Lieferant auf eigene Kosten, bei der ersten Aufforderung und auf Wunsch von Elacin sowie unbeschadet der Elacin gesetzlich zustehenden Rechte die Lieferung innerhalb von zwei Wochen zu ersetzen, zu reparieren oder erneut auszuführen. Kommt der Lieferant seinen Garantieverpflichtungen nicht nach, so ist Elacin berechtigt, das Ersetzen, Reparieren oder Wiederausführen auf Kosten des Lieferanten und mit oder ohne Hilfe von Dritten vorzunehmen. Elacin hat den Lieferanten von der Inanspruchnahme dieses Rechts so weit wie möglich im Voraus in Kenntnis zu setzen.

Sofern die Parteien keinen Garantiezeitraum vereinbart haben, beträgt der Garantiezeitraum 24 Monate ab dem Datum der Auslieferung. Bei Gütern, die für die Verarbeitung in Anlagen oder Systemen bestimmt sind, beginnt der Garantiezeitraum erst mit dem Zeitpunkt der Auslieferung der Anlagen oder Systeme, wobei der Garantiezeitraum spätestens 30 Monate nach dem Zeitpunkt der Auslieferung der Güter endet.

Der Garantiezeitraum wird um den Zeitraum verlängert, in dem die Lieferung nicht die in Artikel 3 genannten Bedingungen erfüllt. Für ersetzte, reparierte oder wieder ausgeführte Teile einer Lieferung gilt abermals ein Garantiezeitraum, der dem ursprünglichen Garantiezeitraum entspricht.

14. Geheimhaltung und Auskunftspflicht

Der Lieferant hat Elacin sämtliche Informationen bezüglich der Lieferung zu beschaffen, die für Elacin von Interesse sein können. Der Lieferant darf weder nicht an der Lieferung beteiligten, eigenen Mitarbeitern noch anderen Dritten vertrauliche Informationen bezüglich der Lieferung beschaffen, außer wenn Elacin hierfür eine vorherige schriftliche Zustimmung gegeben hat. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens Elacin ist es dem Lieferanten nicht gestattet, den Namen „Elacin“ in der Werbung und anderen kommerziellen Äußerungen zu verwenden.

15. US-amerikanische „Export Administration Regulations“ (EAR)

Falls in einer Lieferung US-amerikanische Technologie verarbeitet ist, die unter die US-amerikanischen „Export Administration Regulations“ (EAR) oder unter Exportvorschriften der EU oder eines EU-Mitgliedsstaates fällt, so ist der Lieferant verpflichtet, diesen Umstand gegenüber Elacin gemäß den entsprechenden Bestimmungen kenntlich zu machen.

16. Verhaltenskodex für Lieferanten von Elacin und Verhaltensregeln für Auftragnehmer

Der Lieferant muss sich an den „Verhaltenskodex für Lieferanten von Elacin“ halten, der sich auf seine Verantwortung gegenüber Mensch und Natur bezieht. In Gebäuden und auf dem Gelände von Elacin gelten zudem die „Verhaltensregeln für Auftragnehmer“ von Elacin, die sich auf die Sicherheit, die Umwelt und die Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen beziehen.

17. Übertragung von Rechten und Verpflichtungen; Abtretung

Der Lieferant vergibt die Lieferung oder Teile davon nicht an Dritte, und überträgt seine Recht und Verpflichtungen, die für ihn aus der Vereinbarung ergeben, weder ganz noch teilweise an Dritte, ohne hierfür die vorherige schriftliche Zustimmung von Elacin einzuholen.

18. Anwendbares Recht, Streitfälle

Vereinbarungen zwischen Elacin und dem Lieferanten unterliegen dem niederländischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Sämtliche Streitfälle zwischen Elacin und dem Lieferanten werden ausschließlich durch den für den Gerichtsbezirk Den Haag zuständigen Richter beschieden.